

26. Steht der Rechtsweg offen für einen Anspruch, der darauf beruht, daß eine mit Wirtschaftslenkung befaßte öffentlichrechtliche Körperschaft in „Richtlinien“ den Bearbeitern bestimmter inländischer, zu Verlustpreisen einzulaufender Rohstoffe die Zahlung von „Ausgleichsvergütungen“ in Aussicht gestellt hat?

GGG. § 13.

III. Zivilsenat. Ur. v. 1. August 1941 i. S. St. O. Aktiengesellschaft (R.) w. Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse (Bekl.). III 12/41.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte zahlt, um den inländischen Ölsaatenanbau zu fördern, den im deutschen Zollgebiet gelegenen Ölmühlen bei der Verarbeitung inländischer Raps-, Rübsen-, Lein- und Mohnsaat eine „Ausgleichsvergütung“. Sie gibt in jedem Jahre Richtlinien für die Auszahlung bekannt. So hat sie auch für die Zeit vom 7. Juli 1936 bis zum 30. Juni 1937 die „Richtlinien der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, Geschäftsabteilung, vom 7. Juli 1936 für die Zahlung einer Ausgleichsvergütung bei der Verarbeitung inländischer Raps-, Rübsen-, Lein-, Mohnsaat und Bucheckern“ veröffentlicht. Danach wird die Vergütung auf Antrag unter den im einzelnen aufgeführten Voraussetzungen gezahlt. Zu diesen gehört einerseits, daß der Anbauer einen Kaufpreis in bestimmter Höhe erhalten hat; andererseits ist bestimmt, daß die Ölmühle, wenn die ihr angelieferte Ware mindertwertig ist, ihrem Verkäufer in entsprechender Höhe Abzüge für den Mindertwert gemacht haben muß. Insbesondere soll die Ware einen Wassergehalt von höchstens 12 v. H. haben.

Die Klägerin hat in der Zeit vom 7. Juli 1936 bis zum 30. Juni 1937 an inländischem Raps 5677616,5 kg zu Öl verarbeitet und von der Beklagten eine dieser Menge entsprechende Ausgleichsvergütung erhalten. Als Anfang Februar 1939 eine Prüfung des Betriebes der Klägerin durch Angestellte der Beklagten stattfand, wurde festgestellt, daß die Klägerin bei 257911,50 kg Raps, die einen Wassergehalt von mehr als 12 v. H. enthielten, zum Teil — bei etwa 45000 kg — überhaupt keinen, zum Teil einen niedrigeren Abzug vom Preise

gemacht hatte, als dem Wassergehalt entsprach. Daher verlangte die Beklagte von der Klägerin die Hälfte der ihr für diese 257911,50 kg Raps gezahlten Ausgleichsvergütung, nämlich 22534,21 RM. zurück. Die Klägerin zahlte diesen Betrag unter Vorbehalt aller Rechte.

Mit der Klage verlangt sie die Rückzahlung von 19534,21 RM. nebst 4 v. H. Zinsen seit der Klagezustellung. Sie trägt vor: Die Richtlinien enthielten eine dem bürgerlichen Recht angehörige Auslobung der Beklagten. Die Entscheidung über die Zuteilung der Ausgleichsvergütung stehe danach nicht in ihrem Belieben. Die Beklagte habe, indem sie die der Klägerin zugebilligte Ausgleichsvergütung um 22534,21 RM. gekürzt habe, die Grundsätze des pflichtmäßigen Ermessens nicht beachtet und sei zu einer unangemessenen Kürzung geschritten. Billig sei höchstens eine solche von 3000 RM. gewesen; diese anzuerkennen, sei sie bereit. Fasse man das Rechtsverhältnis anders auf, so habe die Beklagte im Sinne von Art. 131 WeimVerf. in Verb. mit § 839 BGB. gegen die ihr, der Klägerin, gegenüber obliegenden Amtspflichten verstoßen. Die Leiter der Beklagten hätten ihre Pflicht verletzt, indem sie Richtlinien herausgegeben hätten, die unklar, mißverständlich und teilweise undurchführbar gewesen seien, die Angestellten, indem sie die Ölmühlen ermächtigt hätten, bei der Handhabung der Bestimmungen über den Wassergehalt ein Auge zuzudrücken, und indem sie bei der Festsetzung der Kürzung nicht nach pflichtmäßigem Ermessen gehandelt hätten. Sie habe den beanstandeten Teil der Ware in der Zeit bis zum 23. Juli 1936 abgenommen und verrechnet. Damals seien die Ölmühlen über die Handhabung der Richtlinien im unklaren gewesen, da diese über die Probeabnahme, die Untersuchung und die Höhe der Abzüge nichts enthalten hätten. Die Ölmühlen hätten sich in der Zwangslage befunden, sich mit den Anlieferern der Ölsaaf irgendwie zu verständigen; sie hätten nicht versuchen dürfen, den vollen Abzug, der dem von ihnen festgestellten Wassergehalt entsprochen hätte, durchzuführen, da sie sich dann den schwersten Angriffen und Verdächtigungen aus dem Preise der Anlieferer ausgesetzt haben würden. Dazu komme, daß Angestellte der Beklagten auf Anfragen von Ölmühlen erklärt hätten, diese sollten nicht kleinlich verfahren, und daß nach Zeitungsnachrichten das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft in einem Schreiben vom 24. Juli 1936 an die Landesbauernschaft Sch.-H. die Ansicht ausgesprochen habe, die Bestimmung,

daß bei einem Wassergehalt von mehr als 12 v. H. der Kaufpreis gemindert werde, sei nicht zwingend.

Die Beklagte hat in erster Reihe die Zulässigkeit des Rechtsweges mit der Begründung beanstandet, daß die Ausgleichsvergütung auf Grund nicht eines bürgerlichrechtlichen Vertrages, sondern eines öffentlichrechtlichen Verhältnisses gezahlt werde und daß die Klage keinen Sachverhalt darlege, der ein amtspflichtverlegendes Verhalten ihrer Leiter oder Angestellten in schlüssiger Weise ergebe.

Das Landgericht hat die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen, das Oberlandesgericht die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Auf ihre Revision wurde das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben, die Zulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen.

Gründe:

Die Klägerin hat ihrem Anspruch auf Zahlung von 19534,21 RM. eine doppelte Begründung gegeben: Sie will ihn „in erster Reihe“ als Forderung auf Wiedererstattung eines Teiles der Ausgleichsvergütung von 22534,21 RM. erheben, die sie unter Vorbehalt an die Beklagte zurückgezahlt hat; sie macht dazu geltend, die Zurückzahlung sei zu Unrecht erfolgt, weil die gegenständlichen Voraussetzungen verwirklicht gewesen seien, unter denen sie eine Ausgleichsvergütung in dieser Höhe von der Beklagten habe verlangen können. In zweiter Reihe will die Klägerin den Klageanspruch auf Schadenersatz aus Amtspflichtverletzung (Art. 131 WeimVerf. in Verbindung mit § 839 BGB.) richten; zu dieser Begründung bringt sie vor, die Beklagte habe ihr den Schaden, bestehend in den Verlusten, die für sie bei Entziehung der Ausgleichsvergütung in den betreffenden Geschäften eintreten müßten, durch irreführende und willkürliche Behandlung ihrer Obliegenheiten gegenüber den Ölmühlen verursacht. Die Vorbergerichte haben die Zulässigkeit des Rechtsweges für beide Anspruchsbegründungen verneint.

Was den an erster Stelle ins Auge zu fassenden Anspruch auf Wiedererstattung eines Teiles der Ausgleichsvergütung anbelangt, so räumt das Berufungsgericht ein, daß es „sehr wohl“ Fälle von Streitigkeiten zwischen der Beklagten und Ölmühlen gebe, die „nicht ohne Anrufung des ordentlichen Gerichts zu entscheiden“ seien. Als Beispiel solcher Fälle führt das angefochtene Urteil nicht nur den-

jenigen an, daß die Beklagte gegen eine Ölmühle nach Abschnitt IV Abs. 3 der Richtlinien eine Vertragsstrafe festgesetzt habe und die Ölmühle nicht freiwillig zahle, sondern auch den, daß die Klägerin, nachdem die Beklagte die Ausgleichsvergütung für die beanstandete Menge Raps herabgesetzt hatte, sich geweigert haben würde, die 22534,21 RM. herauszuzahlen; dann würde, meint das Berufungsgericht, der Beklagten nichts anderes übrig geblieben sein, „als sich durch eine Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung einen Titel gegen die Klägerin zu verschaffen“. Gleichwohl hält das Berufungsgericht den Rechtsweg für den hier in Rede stehenden Anspruch nicht für zulässig. Es meint, die Rechtslage sei, nachdem die Klägerin die 22534,21 RM. zurückgezahlt habe, so zu betrachten, als wenn sie von vornherein nur die Hälfte der Ausgleichsvergütung erhalten hätte, die ihr bei der Lieferung einwandfreier Ware nach den Richtlinien zugestanden hätte. Für diesen Fall aber gelte der letzte Absatz des Abschnitts IA II der Richtlinien, lautend:

Die Reichsstelle, Geschäftsabteilung, entscheidet nach ihrem freien pflichtmäßigen Ermessen, ob die vorstehenden Richtlinien eingehalten sind. Ist dies nach ihrer Auffassung nicht der Fall, so kann sie die Zahlung der Ausgleichsvergütung ablehnen oder diese in einer ihr angemessen erscheinenden Höhe kürzen.

Daraus folge, daß die Klägerin nicht auf Zahlung der anderen Hälfte der Ausgleichsvergütung hätte klagen können. Denn die Bestimmung lasse klar erkennen, daß die Beklagte die einzige Stelle sein solle, die zu entscheiden habe; in einem Fall aber, in dem eine Entscheidung so völlig in das Ermessen einer leitenden und sachverständigen Körperschaft gestellt sei, lasse sich schlechterdings kein Punkt finden, in dem eine rechtliche Nachprüfung einsetzen könne. Nur im Zusammenhange der Zurückweisung der von der Klägerin begehrten Anwendung der Vorschriften über die Auslobung fügt das angefochtene Urteil dem noch hinzu, die Zulässigkeit des Rechtsweges hänge nicht davon ab, ob auf die Beziehungen zwischen der obrigkeitlichen Stelle und dem Kläger das bürgerliche Recht entsprechend angewendet werden könne, sondern erfordere, daß die Beteiligten ihre Beziehungen zueinander bewußt so geordnet hätten, daß sie nur im bürgerlichen Recht ihre Grundlage haben könnten. Diese Voraussetzung sei im gegebenen Falle zu verneinen.

Diese Begründung macht weder die rechtlichen Voraussetzungen

ausreichend kenntlich, von denen die Zulässigkeit des Rechtsweges abhängen soll, noch geht sie auf die Natur des geltend gemachten Anspruchs ein; sie hält schon aus diesen Gründen der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Für die Kennzeichnung des im Streit befangenen Rechtsverhältnisses kann nicht daran vorübergegangen werden, daß der ursprüngliche Anspruch der Klägerin, auf den das angefochtene Urteil verweist, nämlich derjenige auf Zahlung der Ausgleichsvergütung, falls er überhaupt in der Höhe der Zahlung der Beklagten bestand, jedenfalls durch diese Erfüllung erloschen war. Für diese Wirkung machte es keinen Unterschied, ob jener Anspruch dem öffentlichen oder dem bürgerlichen Recht angehörte. Jener ursprüngliche Anspruch ist jedenfalls, da er nicht mehr besteht, nicht derjenige, den die Klägerin verfolgt. Dieser beruht auf den späteren Vorgängen zwischen den Streitteilen, nämlich darauf, daß die Klägerin an die Beklagte, deren Verlangen nachgebend, einen Teil der Ausgleichsvergütung unter Vorbehalt zurückgezahlt hat. Die dadurch eingetretene Bereicherung der Beklagten will die Klägerin rückgängig machen, indem sie einerseits vorbringt, daß kein rechtlicher Grund für ihre Zahlung gegeben gewesen sei, andererseits einem sonst befürchteten Einwande der Beklagten aus dem Gesichtspunkte des § 814 BGB. mit dem Hinweis auf ihren Vorbehalt entgegentritt.

Der Anspruch, um den es sich handelt, beruht also auf ungerechtfertigter Bereicherung. Gehört bei einem solchen die Leistung, die rückgängig gemacht werden soll, dem bürgerlichen Recht an oder ist dafür jedenfalls der Rechtsweg eröffnet, so gilt daselbe auch für die Verfolgung des Anspruchs aus ungerechtfertigter Bereicherung (vgl. RGZ. Bd. 83 S. 161, Bd. 90 [316] S. 314). Umgekehrt ist es unmöglich, ein dem öffentlichen Bereich angehöriges Rechtsverhältnis dadurch der Prüfung durch den ordentlichen Richter zuzuführen, daß der Betroffene unter dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung auf Rückgängigmachung seiner Leistung Klage erhebt (RGZ. Bd. 103 S. 52 [59 mit Nachweisungen], Bd. 105 S. 35 und S. 38). Im gegenwärtigen Falle bezweifelt sowohl die Beklagte wie, ihr folgend, das Berufungsgericht nicht, daß die Beklagte, wenn die Klägerin sich nicht zur freiwilligen Rückzahlung bereit gefunden hätte, die 22534,21 RM. nur im Wege der Klage vor dem ordentlichen Gericht und der Zwangsvollstreckung aus dem etwa erstrittenen Urteil hätte zurückerlangen können. Daraus hätte aber

folgerichtig der Schluß gezogen werden müssen, daß dann auch die Klägerin auf dem Weg einer entsprechenden Klage eine gerichtliche Entscheidung darüber müsse herbeiführen können, ob sie nicht ohne rechtlichen Grund dem Verlangen der Beklagten genügt habe. In Wahrheit tritt wiederum jene Annahme des Berufungsgerichts, die Beklagte sei zur Rückzahlung einer zu Unrecht gezahlten Ausgleichsvergütung auf den Weg gerichtlicher Klage angewiesen, zu seiner ferneren Meinung in Widerspruch, der Oimühle sei für die Geltendmachung des ursprünglichen Anspruchs auf Zahlung der Ausgleichsvergütung der Rechtsweg verschlossen. Denn der Anspruch auf Rückzahlung der zu Unrecht gezahlten Ausgleichsvergütung ist selbst nur ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung; die Zulässigkeit seiner gerichtlichen Verfolgung kann daher wiederum nicht anders beurteilt werden, als diejenige des Anspruchs auf Zahlung der Ausgleichsvergütung selbst. Die Gründe, welche die Beklagte und das Berufungsgericht zu der Annahme geführt haben, daß für den zuerst genannten Anspruch die Klage vor dem ordentlichen Gericht der gegebene Weg der Geltendmachung sei, stellen daher nichts anderes dar als Anzeichen dafür, daß schon der Anspruch der Oimühle auf Zahlung der Ausgleichsvergütung auf dem ordentlichen Rechtswege verfolgt werden kann. Erst in Übereinstimmung damit würde sich dann dieselbe Beurteilung für die Bereicherungsansprüche ergeben.

Daß es sich wirklich so verhält, kann indessen nur aus einer umfassenderen rechtlichen Betrachtung des Sachverhalts erkannt werden.

Außer Zweifel steht für eine solche zunächst der Umstand, daß die Beklagte selbst ein Gebilde ist, das nicht im Bereich des bürgerlichen Rechts entstanden ist, sondern dem öffentlichen Recht angehört. Als Aufgabe ist ihr gestellt die Durchführung einer umfassenden Ordnung des gesamten deutschen Futtermittelmarktes überhaupt. Die Gründe, aus denen der Gesetzgeber dazu gelangt ist, ihr diese Aufgabe zu übertragen, liegen nicht auf dem Gebiete des Gewinnstrebens, sondern sind ausschließlich auf das allgemeine Beste gerichtet. Diese wesensmäßige Verknüpfung der Beklagten mit Zielen wirtschaftspolitischer Art findet in den für die Beklagte maßgeblichen Vorschriften — dem Maisgesetz in der Fassung vom 5. Oktober 1934 (RGBl. I S. 918), der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes von demselben Tage (RGBl. I S. 921) — ihren Ausdruck beispielsweise in der Schaffung des Verwaltungsrats der Reichsstelle, in der Bindung der Beklagten an dessen Weisun-

gen, in der Unterstellung der gesamten Einrichtung unter den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und in der Abhängigmachung wichtiger Regelungen von dessen Entschliebung.

Jedoch ist mit diesen Feststellungen für die hier zu beantwortende Frage nach der Zulässigkeit des Rechtsweges für einen Anspruch aus einer bestimmten Betätigung dieses öffentlichrechtlichen Gebildes nichts Entscheidendes gewonnen. Denn nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 166 S. 1 [8 mit weiteren Nachweisungen]) besteht kein Hindernis, daß sich Körperschaften des öffentlichen Rechts, und zwar auch zum Zwecke der Erreichung öffentlichrechtlicher Ziele, mit einem bestimmten Geschäft oder mit einem umschriebenen Geschäftskreis auf den Boden des bürgerlichen Rechtsverkehrs begeben. Ob das in einem bestimmten Falle geschehen ist und ob demnach der Verfolgung des Anspruchs aus der Betätigung der öffentlichen Körperschaft der Rechtsweg eröffnet ist, kann allein aus der Natur des einzelnen Rechtsverhältnisses entnommen werden, aus dem der Anspruch hergeleitet wird. „Stellt sich dieser nach seiner tatsächlichen Begründung als Folge eines Sachverhalts dar, der nach Grundsätzen des bürgerlichen Rechts für die Entstehung eines solchen Anspruchs Raum läßt, so kann ihm der Rechtsschutz durch die ordentlichen Gerichte nach § 13 GVG. nicht verweigert werden. Dagegen ist ihm der Rechtsweg in der Regel verschlossen, wenn er nach dem vom Kläger vorgetragene Tatbestande nur als öffentlichrechtlicher Anspruch bestehen und auch nur insofern Gegenstand des Streits sein kann“ (RGZ. Bd. 157 S. 106 [115]; dort weitere Nachweisungen).

Auf der Grundlage dieser Betrachtungsweise ergibt sich Entscheidendes für die bürgerlichrechtliche Natur derjenigen Handlungen, welche die Beklagte auf Grund ihrer Richtlinien vom 7. Juli 1936 gegenüber den Ölmühlen zu dem — freilich wirtschaftspolitischen — Endziele vorgenommen hat, den inländischen Anbau von Ölsaaten zu fördern. Diese Handlungen stehen inmitten des sonstigen Aufgabengebiets der Beklagten, von dem sie nur einen Teil bilden. Ein anderer Teil ihrer Betätigung, und zwar ein solcher von besonderer Wichtigkeit, ist „der Erwerb und Absatz“ von Mais, Ölrüchten usw. Es kann nach den darüber ergangenen Bestimmungen (§§ 1 bis 4, § 7 des Gesetzes, Abschnitt II der Verordnung) keinem Zweifel unterliegen, daß es sich dabei um die Ausführung von Kauf- und Verkaufsgeschäften des bürgerlichen Rechts handelt. Es darf auch angenommen werden,

daß es gerade die Notwendigkeit einer umfangreichen Betätigung der Reichsstelle auf dem Gebiete des allgemeinen Handelsverkehrs gewesen ist, die dazu geführt hat, diesen Kreis ihrer Geschäfte von den eigentlichen wirtschaftspolitischen Aufgaben zu sondern und — eben in Gestalt der Beklagten — einer Abteilung zuzuweisen, die für sich selbst Rechtspersönlichkeit und den Namen „Geschäftsstelle“ erhalten hat. Diese Zusammenhänge der sonstigen Arbeit der Beklagten sprechen von vornherein eher dafür, daß sich auch ihre hier in Rede stehende Betätigung den Ölmühlen gegenüber auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtsverkehrs vollzieht.

Das wird im Fortgange der Untersuchung dieser Betätigung selbst durch die Anhaltspunkte bestätigt, welche die Richtlinien vom 7. Juli 1936 der Beurteilung darbieten. Ersichtlich ist zunächst, daß den Ölmühlen (unter den in den Richtlinien angegebenen Voraussetzungen) ein wirklicher Anspruch auf Zahlung der Ausgleichsvergütung verliehen werden sollte, daß es sich dabei also nicht um eine im freien Belieben der Beklagten stehende Leistung handelt. Das folgt aus äußeren und inneren Gründen. Aus äußeren, weil nur so die Bekanntmachung, daß „die Reichsstelle für Rübol, das aus inländischem Raps usw. hergestellt wird, eine Ausgleichsvergütung gewährt“ (I A I der Richtlinien), und die Veröffentlichung eingehender Richtlinien, nach denen dies geschehen werde, in den beteiligten Kreisen verstanden werden konnten. Aus inneren Gründen, weil die Inaussichtstellung der Ausgleichsvergütung darauf abzielte, die Ölmühlen zur Gewährung von Preisen an die Anbauer zu veranlassen, die für die Mühlen wirtschaftlich nur tragbar waren, wenn die sichere Aussicht bestand, sie teilweise durch Zahlungen der Beklagten wieder einzubringen. Auch die oben wörtlich wiedergegebene Stelle der Richtlinien rückt daher, richtig verstanden, nicht die Entstehung des Anspruchs selbst in das Ungerisse, sondern gewährt der Beklagten lediglich wegen der Nachprüfung ihrer Beurteilungen eine freiere Stellung. Daraus wird noch zurückzukommen sein.

Hiermit ist freilich noch nichts darüber entschieden, ob der so den Ölmühlen in Aussicht gestellte Anspruch dem bürgerlichen Recht angehört und daher einer Verfolgung durch Klage vor dem ordentlichen Gericht zugänglich ist. Der Ausdruck „gewähren“, mit dem die Richtlinien ihn einführen, gibt über seine Natur keinen Aufschluß. Daß sich ferner aus Zusammenhängen verwaltungsrechtlicher Art für

die Beklagte ein Hindernis ergeben hätte, zur Unterstützung des inländischen Ölpflanzenanbaus gerade öffentlichrechtliche Beziehungen zu schaffen, ist nicht ersichtlich. Es ist auch an sich nicht schlechterdings undenkbar, daß man das damit verbundene Fehlen einer Rechtsüberwachung, wie sie für bürgerlichrechtliche Gestaltungen die Klage vor dem ordentlichen Gericht darstellt, in Kauf genommen und den Ölmühlern, falls sie sich benachteiligt glaubten, keinen anderen Weg als den der Dienstaufsichtsbeschwerde gewiesen hätte. Mit dieser Erwägung ist indessen die Stelle erreicht, an der die Richtlinien unmißverständlich zeigen, daß eine derartige Ordnung öffentlichrechtlicher Art nicht gewollt war, sondern daß sich die Abwicklung der Schädloshaltung der Ölmühlen wegen der von ihnen für inländische Ölsaaten zu zahlenden Verlustpreise auf dem Wege des bürgerlichen Rechtsverkehrs vollziehen sollte. Wenn Abschnitt V der Richtlinien sagt:

Für alle Rechtsstreitigkeiten mit der Reichsstelle, Geschäftsabteilung, wird die Zuständigkeit des Amtsgerichts bzw. Landgerichts vereinbart,

so ist schon bei der allgemeinen Fassung die Annahme völlig fernliegend und daher abzulehnen, daß der Urheber der Richtlinien dabei an die Verfolgung von Ansprüchen gedacht hätte, die etwa aus der Verletzung öffentlichrechtlicher Amtspflichten gegen die Beklagte erhoben werden könnten. Mit dieser Annahme würde ferner die ins Auge gefaßte Zuständigkeit auch des Amtsgerichts unvereinbar sein, da sie mit der ausschließlichen Zuständigkeit der Landgerichte, die § 71 GVG. für solche Ansprüche anordnet, unverträglich sein würde. Bei zwangloser Auslegung spricht vielmehr die Bestimmung schlechtthin von den in den vorhergegangenen Abschnitten I bis IV der Richtlinien geordneten Rechten und Pflichten der Antragsteller und der Beklagten, indem sie voraussetzt, daß diese bürgerlichrechtlicher Natur sind und aus diesem Grunde durch Klage vor den ordentlichen Gerichten verfolgt werden können. Dafür will Abschnitt V ganz allgemein die örtliche Zuständigkeit ordnen. Hiermit stimmen aber noch andere Teile der Richtlinien überein, nämlich die schon zuvor erörterten, für die auch die Beklagte und das Berufungsgericht angenommen haben, daß es sich bei ihnen um bürgerlichrechtliche Beziehungen handelt. So, wenn in Abschnitt IV geradezu von einer „Vertragsstrafe“ die Rede ist, zu deren Zahlung der Antragsteller ebenso „sich verpflichtet“, wie zur Zurückstattung der Ausgleichsvergütung unter gewissen

Umständen. In Anbetracht aller dieser Zusammenhänge muß die Annahme als gekünstelt zurückgewiesen werden, daß allein der Anspruch der Ölmühle auf Zahlung der Ausgleichsvergütung nicht auf bürgerlichrechtlichem Boden erwachsen sollte.

Das Berufungsgericht hat offenbar zwei Hindernisse gefunden, diese Folgerung zu ziehen. Erstens nimmt es wohl an, die Dinge seien in den Richtlinien so geordnet worden, daß sich auf dem Boden des bürgerlichen Rechts kein Entstehungsgrund für Ansprüche der Ölmühlen gegen die Beklagte ergeben könne. Jedenfalls sagt das angefochtene Urteil, die Regeln der Auslobung, welche die Klägerin angewendet wissen wolle, könnten nicht herangezogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen ließen klar erkennen, daß als Gegenstand der Auslobung eine Handlung lediglich einmal vorgenommen oder ein Erfolg nur einmal herbeigeführt werden könne, so daß grundsätzlich die ausgesetzte Belohnung, die außerdem in einer bestimmten Summe oder Sache bestehen müsse, nur einem Bewerber zustehe.

Welcher der vom bürgerlichen Gesetzbuch dem Rechtsverkehr zur Verfügung gestellten Arten von Schuldverhältnissen die Rechtsbeziehungen zwischen der Beklagten und den Ölmühlen etwa zu unterstellen sind, ist in dieser Lage des Rechtsstreits, in der es nur um die Zulässigkeit des Rechtsweges geht, nicht abschließend zu beurteilen. Dazu bedürfte es zudem noch einiger Feststellungen über den Willensgehalt der Vorgänge, die nur vom Latrichter getroffen werden können. Hier genügt es, darauf hinzuweisen, daß einerseits der Ablauf der Beziehungen der Streitteile Rechtshandlungen beider Seiten enthält, in denen die Erfordernisse eines Vertragsabschlusses (§ 305, §§ 145 flg. BGB.) liegen können, und daß andererseits die Bedenken, die das angefochtene Urteil gegen das Bestehen einer Auslobung seitens der Beklagten (§§ 657 bis 660 BGB.) vorbringt, unbegründet sind. Aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt sich kein Hindernis dagegen, daß die Belohnung von dem Auslobenden jedem einzelnen Angehörigen eines bestimmten Kreises versprochen wird, der innerhalb eines begrenzten Zeitraumes — hier der Gültigkeitsdauer der Richtlinien — gewisse Handlungen vornehmen wird, und daß die Höhe der Belohnung nicht in einer starren Zahl erscheint, sondern sich nach Regeln richtet, die der Auslobende dafür bekannt gemacht hat. Es widerspricht auch nicht dem Wesen der Auslobung und muß daher als zulässig angesehen werden, daß der Auslobende sich die Entscheidung über

die Zuteilung der Belohnung nach Maßgabe des § 315 BGB. vorbehalten (vgl. hierzu die Erläuterungsbücher zum Bürgerlichen Gesetzbuch von Bland, 4. Aufl., Erl. 2e zu § 657 [S. 1164] sowie 4 zu § 659 [S. 1167] und Staudinger, 9. Aufl., Erl. 9 zu § 657 [S. 1069] sowie 5 zu § 659 [S. 1073], ferner Enneccerus-Lehmann Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts Bd. II, 12. Bearb., § 156 IV 3 [S. 563]). Ob es sich indessen nach den Vorgängen des gegenwärtigen Falles um eine Auslobung handelt oder welche rechtsgeschäftliche Gestaltung etwa sonst vorliegt, ist hier ebensowenig zu erörtern, wie überhaupt zu der Frage der Begründetheit des erhobenen Anspruchs Stellung zu nehmen ist.

Der Hinweis auf § 315 BGB. führt auf das zweite Bedenken des Berufungsgerichts. Es leitet, wie schon eingangs erwähnt, aus der Bestimmung der Richtlinien, daß die Beklagte „nach ihrem freien pflichtmäßigen Ermessen entscheide, ob die Richtlinien eingehalten sind“, her, daß „die Grundsätze eines Vertrages“ — gemeint ist: einer bürgerlichrechtlichen Verpflichtung überhaupt — nicht angewendet werden könnten. Wenn jedoch, wie vorher ausgeführt wurde, nicht bezweifelt werden kann, daß die Beklagte sich an die von ihr aufgestellten Richtlinien binden wollte, so muß der Wendung „freies pflichtmäßiges Ermessen“ notwendigerweise ein bestimmter Sinn beigelegt werden. Sie kann dann nicht mehr bedeuten, daß es im Belieben der Beklagten stehen sollte, ob sie die von ihr aufgestellten Voraussetzungen als erfüllt ansehen will oder nicht; denn das würde die Entstehung jeglichen Anspruchs überhaupt hindern. Die Wendung hat nur den Sinn, daß zwar in der angegebenen Hinsicht die Beurteilung der Beklagten maßgeblich sein soll, jedoch in der Weise, daß sie nicht willkürlich sein darf, sondern von billigem und pflichtmäßigem Ermessen getragen sein muß. Das führt aber unmittelbar auf die Möglichkeit einer Anwendung der vom Berufungsgericht abgekehrten Vorschrift des § 315 BGB. Doch ist, wie gesagt, in dieser Lage des Verfahrens eine abschließende Würdigung der sachlichrechtlichen Zusammenhänge durch das Revisionsgericht nicht angängig.

Auch ohne solche zeigt sich, daß der Streit auf Vorgängen beruht, die durchweg auf dem Boden des bürgerlichrechtlichen Geschäftsverkehrs erwachsen sind. Damit ist der Rechtsweg für den in erster Reihe erhobenen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung zulässig. Aus demselben Grunde verbietet sich andererseits ein Eingehen

auf die nur hilfsweise geltend gemachte Klagebegründung der Amts-
pflichtverletzung, deren Voraussetzungen damit zugleich insofern ver-
neint worden sind, als die Verpflichtungen der Beklagten den Müllern
gegenüber nicht öffentlichrechtlicher Natur sind.

Das angefochtene Urteil muß daher durch diejenige Entscheidung
ersetzt werden, zu der gemäß § 538 Abs. 1 Nr. 2 B. P. D. das Berufungs-
gericht hätte gelangen müssen.